

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur 3. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Everswinkel vom 20.03.2019

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW.S. 172) wird für die Gemeinde Everswinkel verordnet:

Artikel 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in Everswinkel vom 20.09.2007 wird geändert und erhält folgenden Text:

§ 1

Verkaufsstellen des Ortsteiles Everswinkel dürfen

- "Frühlingssonntag" am 28.04.2019
- „Vitussonntag“ am 16.06.2019
- am zweiten Advent-Sonntag (Weihnachtsmarkt) am 08.12.2019

von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister
-als örtliche Ordnungsbehörde-

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Everswinkel, 21.03.2019



(Sebastian Seidel)